

2/2023

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte



Lesen Sie das  
Anwaltsblatt auch  
in der App

# Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein



● **AnwaltsPraxis**

## Zukunft des Zivilprozesses

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann,  
Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins

● **AnwaltsWissen**

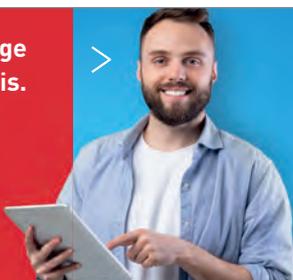
Zukunft des Zivilprozesses:  
Beiträge des DAV-Forums

● **AnwaltVerein**

DAV-Intervisionsplattform:  
Erfahrungsbericht

Anzeige

Dieser Anwalt bekommt eine **vollständige Software** für einen **transparenten Preis**.  
Er ist beim **Marktführer RA-MICRO**.



RA-MICRO Kanzleisoftware  
**Eine Software, ein Preis**

Empfehlen Sie  
uns weiter!  
**ES LOHNT SICH.**  
[www.ra-micro.de/  
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

Jetzt informieren: [www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)  
Infoline: 030 435 98 801



## AnwaltsPraxis

### Anwaltsblattgespräch

#### Zukunft des Zivilprozesses: Es gelingt nur gemeinsam

Interview mit Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann,  
Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Bremen..... 70

### Report

#### Stadt, Land – Frust? Modell „Landanwält:in“

Denise Dahmen, Berlin ..... 76

### Anwält:innen fragen nach Ethik

#### Keine Lust mehr auf das Mandat?

Rechtsanwältin Reyhan Akar, Bad Homburg vor der Höhe ..... 81



### Gastkommentar

#### Inkonsequenz macht den Staat klein und schwach

Hagen Eichler, Mitteldeutsche Zeitung ..... 82

### Kommentar

#### Promoting the Rule of Law

Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul Melot de Beauregard, Düsseldorf ..... 83

### Digital

#### Spracherkennung im Workflow der Kanzlei

Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin ..... 86

### Nachrichten ..... 82

Bericht aus Berlin/Brüssel ..... 84

## AnwaltsWissen

### Zukunft des Zivilprozesses

#### § 128a ZPO, seine aktuelle Anwendungspraxis und die Pläne des Gesetzgebers

Rechtsanwalt Dr. jur. Marcus Werner, Köln und  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Martin Borowski, Köln ..... 88

#### Strukturierung des Parteivortrags

Privatdozent Dr. Martin Zwickel, Erlangen ..... 91

#### Strukturierter Parteivortrag:

#### Was passiert im Reallabor?

Rechtsanwalt und Solicitor (England & Wales) Peter Bert, Frankfurt am Main ..... 94

#### Überlastung der Zivilgerichte durch Massenverfahren

Richter am Landgericht Roland Kempfle, Berlin ..... 96

#### Digitalisierung des Zivilprozesses

Prof. Dr. Giesela Rühl und Dr. Jakob Horn, beide Berlin ..... 96

#### Das zivilgerichtliche Online-Verfahren

Dr. Katharina v. Rosenstiel, Berlin ..... 97

### Soldan Institut

#### § 59o Abs. 2 BRAO: Reduzierung der Mindestversicherungssumme

Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln ..... 100

#### Bücherschau: Digitalisierung und Legal Tech

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln ..... 102

### Haftpflichtfragen

#### Anwaltshaftung: Wenn der Schaden kein Schaden ist

Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz-Versicherungs-AG, München ..... 104

### Rechtsprechung

#### Anwaltsrecht

EuGH: EuGH stärkt Berufsgeheimnis; BAG: Stechuhren in Kanzleien? Pflicht zur Arbeitszeiterfassung; OLG München: Krawallverteidigung – mitgehangen, mitgefangen? ..... 106

#### Anwaltshaftung

BGH: Keine Terminverlegung wegen Angst vor dem Corona-Virus; BGH: Vorgelegte Kanzleiakten; BGH: Keine gelockerten Pflichten während Corona-Pandemie ..... 109

#### Anwaltsvergütung

BGH: Insolvenzverwaltervergütung: Keine Kombi aus InsVV und RVG; OLG Bamberg: 1,5-Einigungsgebühr bei Mehrvergleich; OLG München: 1.100 Euro für drei vergebliche Anrufversuche beim Jugendamt? ..... 110

#### Prozessrecht

BGH: Fremdwährungsschulden sind auch in fremder Währung einzuklagen; BGH: Heilung Zustellungsmangel: Einfache Urteilsabschrift im beA des Anwalts; OLG Koblenz: Gericht verlangte Vortrag in freier Rede ..... 112



## § 59o Abs. 2 BRAO: Reduzierung der Mindest- versicherungssumme

Glasperlenspiel oder wirksamer Anreiz  
für einen Rechtsformwechsel?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

§ 59o Abs. 2 BRAO gestattet es seit dem 1. August 2022 „kleinen“ haftungsoptimierten Berufsausübungsgesellschaften (PartGmbH, GmbH, AG, LLP, KG), mit einer deutlich reduzierten Mindestversicherungssumme von 1 Million Euro anstatt bislang 2,5 Millionen Euro zu agieren. Dieser Beitrag untersucht, ob das gesetzgeberische Entgegenkommen auf ein vorhandenes Bedürfnis in der Anwaltschaft reagiert hat und aus Sicht der Betroffenen einen Rechtsformwechsel aus GbR oder PartG oder eine erstmalige Sozierung attraktiver macht.

### I. Organisationsfreiheit ...

Eine prägende Entwicklungslinie des anwaltlichen Berufsrechts in den letzten 30 Jahren war die Abkehr von einem der zentralen historischen Wesenselemente der Freiberuflichkeit, dem Grundsatz der höchstpersönlichen Haftungsverantwortung für die Folgen der Berufsausübung. Sie war traditionell Spiegelbild der Zuordnung der freien Berufe zu den Vertrauensberufen und der typischerweise wissensasymmetrischen Beziehungen, in denen freiberufliche Leistungen erbracht werden. Dieses Verständnis war einer der Gründe, warum Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte lange Zeit die Organisation ihrer Berufstätigkeit in haftungsoptimierten Rechtsformen verwehrt geblieben ist. Mit der anwaltlichen Berufsausübung ging also stets das Risiko einer persönlichen Haftung für Berufsausübungsfehler einher, soweit hinsichtlich dieses Risikos kein adäquater Versicherungsschutz bestand.

In einer langen Kette von Entscheidungen, beginnend mit den Bastille-Beschlüssen des Jahres 1987, hat das BVerfG das

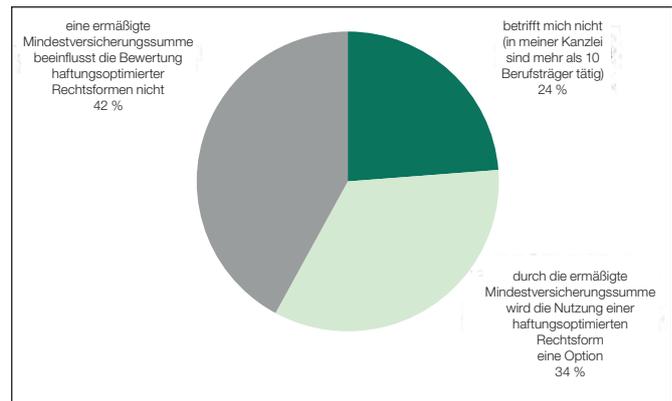


Abb.: Bewertung der Neuregelung des § 59o (nur Befragte aus Einzelunternehmen, GbR, PartG)

Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

überkommene Verständnis der Freiberuflichkeit, nicht zur Freude aller Betroffenen, weitgehend entmythologisiert.<sup>1</sup> Eine der Folgen ist, dass in einem Prozess, der 1994 begann und 2022 endete, die Organisationsfreiheit der Rechtsanwaltschaft hergestellt worden ist: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können nun, vereinfacht gesagt, ihre Kanzlei in jeder beliebigen Rechtsform beruflich organisieren, also auch in solchen Rechtsformen, die gesellschaftsrechtlich eine Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der kanzleitragenden Gesellschaft nicht vorsehen (§ 59b BRAO).<sup>2</sup>

### II. ... hat ihren Preis

Diese seit 1994 sukzessive teils vom Gesetzgeber, teils von der Rechtsprechung über die Stationen „GmbH“ (1994)<sup>3</sup>, „PartG“ (1995)<sup>4</sup>, „Auslandsgesellschaft“ (1999)<sup>5</sup>, „AG“ (2000)<sup>6</sup>, „PartGmbH“ (2013)<sup>7</sup> und schließlich „oHG/KG“ (2022)<sup>8</sup> hergestellte Organisationsfreiheit hat freilich einen Preis: Dort, wo neben der Gesellschaft rechtsformbedingt keine persönliche Gesellschafterhaftung für freiberufliche Kunstfehler bei der Berufsausübung gegeben ist, verlangt das Berufsrecht gleichsam als Kompensation für das Fehlen einer Gesellschafterhaftung die Bereitstellung einer alternativen Haftungsmasse. Dass Mittel der Wahl: Eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer im Vergleich zu persönlich haftenden Berufsträger deutlich erhöhten Mindestversicherungssumme sowohl für den einzelnen Haftungsfall als auch für die Jahreshöchstleistung der Versicherung. Bis zur Berufsrechtsreform 2021 galt insofern, dass diese Haftungsmasse um das Zehnfache größer zu sein hatte als die eines persönlich haftenden Rechtsanwalts – statt 250.000 Euro schrieb die BRAO ein Minimum von

1 Kursorischer Überblick bei Kilian/Koch, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2018, Rn. A 37 f.

2 Näher Kilian, NJW 2021, 2385 f.

3 BayObLG AnwBl 1995, 35.

4 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften freier Berufe, BGBl I 1994, S. 3436.

5 EuGH Slg. 1999 I, 1459 ff. („Centros“) sowie Slg. 2002 I, 9919 ff. („Überseering“); Slg. 2003 I, 10155 ff. („Inspire Art“); hierzu etwa Riegger, ZGR 2004, 510 ff.

6 BayObLG AnwBl. 2000, 368.

7 Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung BGBl. I 2013, S. 2386 ff.

8 Ablehnend zuvor BGH AnwBl. 2011, 774.

2.500.000 Euro für die GmbH, PartGmbH, AG und vergleichbare ausländische Rechtsformen vor.<sup>9</sup>

Ob die Kosten dieses besonderen Versicherungserfordernisses bei vielen Betroffenen, die sich Gedanken über ihr berufliches Risikomanagement machten, in der Vergangenheit hinderlich war oder nicht, konnte mit Gewissheit niemand sagen.<sup>10</sup> Zwar ist die Zahl haftungsoptimierter Rechtsformen als Träger von Anwaltskanzleien kontinuierlich gestiegen, allerdings weist die aktuelle Statistik der BRAK bei 142.822 in Kanzlei niedergelassenen Rechtsanwälten lediglich 4.382 Gesellschaften ohne persönliche Gesellschafterhaftung für anwaltliche Berufsausübungsfehler aus (3.050 PartGmbH, 1.194 GmbH, 94 LLP, 27 AG und 17 UG).<sup>11</sup> Angesichts von rund 14.000 vom Statistischen Bundesamt erfassten Gesellschaften (und 47.000 Einzelunternehmen), die umsatzsteuerpflichtig in der Rechtsberatung tätig sind<sup>12</sup>, bedeutet dies, dass fast 10.000 Berufsausübungsgesellschaften weiterhin – im Verhältnis 3 zu 1 – als GbR oder (einfache) PartG organisiert sind und damit Haftungsrisiken für alle oder zumindest die mandatsbearbeitenden Gesellschafter bergen. Zwar relativiert sich der Befund bei einer personenbezogenen Betrachtung, da es sich hierbei ganz überwiegend um kleinere Zusammenschlüsse handelt.<sup>13</sup> Es zeigt sich freilich, dass weiterhin die Mehrzahl der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne rechtsformbedingten Schutz vor persönlicher Haftung ausübt.

### III. Gamechanger § 59o Abs. 2 BRAO?

Die Gründe für das bewusste Eingehen von Haftungsrisiken sind bereits untersucht worden und recht vielschichtig<sup>14</sup> – und für Protagonisten, die in der täglichen Beratung ihrer Mandanten in fremden Angelegenheiten stets zur Wahl des (relativ) sichersten Weges verpflichtet sind, bisweilen auch irrational. Das Inkrafttreten des § 59o BRAO hat möglicherweise die Vorzeichen verändert. Die Norm bestimmt in ihrem Abs. 2, dass für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet (zum Beispiel GmbH, AG, UG, GmbH & Co. KG) oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (PartGmbH), die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung für jeden Versicherungsfall 1.000.000 Euro statt 2.500.000 Euro beträgt, wenn in der Gesellschaft nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem „sozietätsfähigen“ Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO tätig sind.<sup>15</sup>

Im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2021 hat das Soldan Institut daher geklärt, ob Rechtsanwälte, die aktuell in Einzelunternehmen, GbR und PartG tätig sind<sup>16</sup>, in der reduzierten Mindestversicherungssumme einen Anreiz für einen

Wechsel in eine haftungsoptimierte Rechtsform sehen. 24 Prozent der Befragten gaben an, dass die Gesetzesänderung für sie ohne Bedeutung sei, da sie in einer Kanzlei mit mehr als zehn Berufsträgern sind. 42 Prozent teilten mit, dass sie zwar von der Gesetzesänderung erfasst würden, aber die ermäßigte Versicherungssumme ihre Bewertung haftungsoptimierter Rechtsformen nicht beeinflusse. Für 34 Prozent und damit immerhin mehr als ein Drittel der aktuell in Einzelunternehmen, GbR oder PartG tätigen Rechtsanwälte werden durch die Gesetzesänderung haftungsoptimierte Rechtsformen hingegen zu einer Option.

Bei einer Betrachtung der Organisationsform (GbR, PartG, Einzelunternehmen) ist interessant, dass diese keinen Einfluss auf die Bewertung hat. Betrachtet man nur die Rechtsanwälte aus Kanzleien mit maximal 10 Berufsträgern, teilen zwischen 42 Prozent und 46 Prozent der Befragten aus Einzelunternehmen, GbR und PartG mit, dass eine haftungsoptimierte Rechtsform nun eine Option für sie sei; die geringfügigen Abweichungen im Antwortverhalten sind aber nicht signifikant.<sup>17</sup> Bemerkenswert ist vor allem das relativ ausgeprägte Interesse bei Rechtsanwälten aus Einzelunternehmen (die entgegen landläufiger Annahme nicht stets auch Einzelkanzleien sind), wobei dieses sich sowohl auf Etablierung einer Ein-Personen-Gesellschaft als auch eine erstmalige Sozisierung richten kann. Ebenso bemerkenswert ist, dass das Meinungsbild auch nicht von der Zahl der Berufsträger in der Kanzlei beeinflusst ist. Auch hier sind die minimalen Abweichungen zwischen Einzelunternehmen, GbR und PartG nicht signifikant. Die naheliegende Hypothese, dass das Interesse an haftungsoptimierten Rechtsformen mit zunehmender Kanzleigröße aufgrund des dann größeren persönlichen Haftungsrisikos insbesondere in der GbR zunimmt, lässt sich also nicht verifizieren (wobei freilich zu konzedieren ist, dass besonders „haftungssensible“ Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte längst in einer PartGmbH oder GmbH organisiert sein dürften).

### IV. Ausblick

§ 59o Abs. 2 BRAO ist, legt man das Meinungsbild der von der Norm Betroffenen zu Grunde, eine der gesetzlichen Regelungen, die gewisse praktische Auswirkungen haben wird – wenngleich naturgemäß bei Weitem nicht alle Interessierten ihr Interesse auch in eine Reorganisation ihres Kanzleiträgers münden lassen werden. Da zwei Drittel der bislang in Einzelunternehmen, GbR und PartG Tätigen von § 59o Abs. 2 BRAO nicht erfasst werden oder trotz Zugehörigkeit zur Zielgruppe nicht an der Nutzung der neuen Möglichkeiten interessiert sind, werden aber auch perspektivisch viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf mit persönlichem Haftungsrisiko ausüben – und darauf vertrauen müssen, dass ihr allein auf die Berufshaftpflichtversicherung setzendes Risikomanagement trägt.

9 Zum Status Quo ante *Kilian/Koch*, aaO, Rn. B1155 ff.

10 Empirische Befunde deuten zumindest in diese Richtung, vgl. *Kilian*, Management von Haftungsrisiken in Kanzleien, 2014, S. 76, 86.

11 Zur Entwicklung seit 1996 *Kilian/Lieb*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2021/2022, 2022, S. 155 f.

12 Dokumentiert bei *Kilian/Lieb*, aaO, S. 154.

13 Kanzleien mit 10 und mehr Berufsträgern sind lediglich zu 10% als GbR oder PartG organisiert.

14 Im Detail *Kilian*, aaO, S. 37 ff.

15 Zum neuen § 59o BRAO *Zimmermann/Hartung*, NJW 2022, 1792 ff.

16 Dies waren im Zuge der Befragung 1.455 der 2.770 Teilnehmer.

17 Der – wenn überhaupt – schwach ausgeprägte Einfluss von Kanzleigröße und Organisationsmodell auf die Bewertung sozietätsrechtlicher Fragen bei Rechtsanwälten aus kleinen und mittelgroßen Kanzleien hat sich bereits in früheren Befragungen gezeigt, vgl. etwa *Kilian*, aaO, S. 77.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)